



Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen

Stand: 18.06.2012

1. Rechtsgrundlage

Die Grundlage zur Förderung der Schulsozialarbeit ergibt sich aus dem SGB VI-II. Gemäß § 13 Abs.1 SGB VIII sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Über Voraussetzungen, Art und Höhe der Förderung entscheidet der Landkreis im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit

Zu den Zielen und Aufgaben der Schulsozialarbeit wurde eine Leistungsbeschreibung erstellt, die Bestandteil dieser Richtlinien ist. Eine Bezuschussung durch den Landkreis erfolgt nur für die dort aufgeführten Leistungen.

3. Gegenstand und Umfang der Förderung

- 3.1 Der Landkreis fördert nur Stellen, die auch vom Land Baden-Württemberg über dessen Förderprogramm gefördert werden. Die Förderung durch das Land ist bei jeder Antragstellung nachzuweisen.
- 3.2 Der Landkreis gewährt an Gemeinden nach Maßgabe des Kreishaushaltsplans für Schulsozialarbeiterstellen einen Zuschuss in Höhe von 15.000 € pro Vollzeitstelle pro Jahr. Für Teilzeitstellen entsprechend weniger.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Richtlinien bei Personen- oder Berufsgruppenbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Unabhängig davon beziehen sich die Richtlinien auf Frauen und Männer gleichermaßen.

- 3.4. Eine Komplementärfinanzierung durch Dritte (EU, Bund, Land, Stiftungen o. ä., ausgenommen die Förderung der Schulsozialarbeit nach dem Förderprogramm des Landes) ist gegenüber der Bezuschussung durch den Landkreis vorrangig. Eine Komplementärfinanzierung durch Dritte ist daher auf die Fördermittel des Landkreises anzurechnen, soweit durch die Drittfinanzierung der Fehlbedarf überschritten wird.
- 3.5. Den Antrag auf Förderung können Schulträger oder ausführende Träger der Schulsozialarbeit in Absprache mit dem Schulträger stellen. Eine Angleichung an das Verfahren der Antragsstellung beim Land ist anzustreben.

4. Voraussetzungen der Förderung

- 4.1. Es gelten die Voraussetzungen der Richtlinien des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Form.
- 4.2. Für Stellenanteile, die nach diesen Richtlinien neu geschaffen werden, dürfen keine Stellenanteile im Bereich der Offenen Jugendarbeit abgebaut werden.
- 4.3. Die Förderung durch den Landkreis verpflichtet zur Teilnahme des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin am AK-Schulsozialarbeit des Fachbereich Jugend des Landkreises. Die Mitarbeiter sind dafür frei zu stellen.

5. Antragsverfahren, Fristen, Auszahlung

- 5.1 Vordrucke
Ein Antrag auf Bezuschussung hat auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu erfolgen. Dieser ist beim Landratsamt - Fachbereich Jugend - erhältlich.
- 5.2 Antragstellung
Es gelten die Fristen der Landesförderung. Der Antrag auf Landesförderung ist zusätzlich zum Antragsvordruck des Landkreises vorzulegen.
- 5.3 Bewilligungszeitraum
Eine Bewilligung erfolgt jeweils für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. Folgejahr). Eine Bewilligung durch den Landkreis erfolgt nach Vorlage des Bewilligungsbescheides des Landes.
- 5.4 Antrag auf Weiterfinanzierung
Es gelten die Fristen der Landesförderung.
- 5.5 Verwendungsnachweis
Ein Verwendungsnachweis gilt als erbracht, wenn im Antrag die erforderlichen Angaben gemacht wurden. Bis zum 30.09. des Folgeschuljahres ist ein standardisierter Bericht (Auswertungs- bzw. Evaluationsbogen), der vom Fachbereich Jugend zur Verfügung gestellt wird, abzugeben.
- 5.6 Auszahlung
Bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen und nach Prüfung des eingereichten Antrags wird der volle Zuschuss im Zeitraum Oktober/November des Folgeschuljahres nach Vorlage des Auswertungs- bzw. Evaluationsbogens ausbezahlt.

6. Veränderungen während des Förderzeitraums

Für die Bewilligung maßgebliche Veränderungen sind dem Landratsamt - Fachbereich Jugend - unverzüglich mitzuteilen.

7. Übergangsregelung für das Jahr 2012

Die Antragsstellung für den Zeitraum Januar – Juli 2012 erfolgt nach dem bisherigen Verfahren. Der Bescheid wird bis 31.07.2012 begrenzt und zeitnah abgerechnet. Es erfolgt in 2012 keine pauschale Auszahlung, sondern nur die Auszahlung des tatsächlichen Förderbetrages nach Abrechnung. Danach beginnt das neue Verfahren analog zur Landesförderung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.08.2012 in Kraft. Sie ersetzen die bisher geltenden Richtlinien vom November.2008.

Beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 18.06.2012.

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Jugend